

BETREUUNGSVEREINBARUNG FÜR QUALIFIKATIONSVORHABEN

1. Beteiligte Personen

	Name	Datum/Unterschrift
Qualifikant(in)		
Hauptbetreuer(in) 1		
ggf. Betreuer(in) 2		
ggf. Betreuer(in) 3		

Beginn des Qualifikationsvorhabens	
beabsichtigtes Ende des Qualifikationsvorhabens	

- VORBEREITUNG PROMOTION** max. 1 Jahr
- vorläufige Anerkennung Studienabschluss , ggf. Auflagen (Fachmentorat: 3 Betreuer/innen)
- PROMOTION** (Fachmentorat: 1-3 Betreuer/innen)
(Dauer Qualifikationsvorhaben $\hat{=}$ Vertragsdauer, in der Regel insgesamt 3 Jahre)
- Betreuer/in aus anderen Fakultäten/(Fach-) Hochschulen/außerhalb Hochschulbereich**
(Fachmentorat: 3 Betreuer/innen)
 - externe Promotion** (Fachmentorat: 3 Betreuer/innen)
 - binationale Promotion** (Fachmentorat: 3 Betreuer/innen)
- HABILITATION** max. 4 Jahre (Fachmentorat: 3 Betreuer/innen)
(Verlängerung durch Fachmentorat möglich, muss bei Dekan/in mit Begründung angezeigt werden)
- SONSTIGES** (SPEZIFIZIEREN)

In dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit des Qualifikanten einzunehmen hat, schließen beide Seiten eine Betreuungsvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen entsprechend fortgeschrieben und dem Dekanat angezeigt werden muss.

2. Thema der Arbeit

Der hier aufgeführte Arbeitstitel ist vorläufig. Lediglich grundlegende Änderungen durch Themenwechsel sind in einer Fortschreibung der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

3. Kurzbeschreibung

Im Fall von Promotionen oder Habilitationen ist dieser Erklärung eine Kurzbeschreibung beizufügen. Diese enthält Angaben zum Zeitplan.

4. Qualifizierungsmaßnahmen

Benennung von Maßnahmen, die im Rahmen des Qualifikationsvorhabens individuell umgesetzt werden. Sonstige Qualifikationsvorhaben werden beschrieben.

5. Finanzierung

Das Qualifikationsvorhaben wird wie folgt finanziert:

- Privat
- Über ein Stipendium
- Aus einer Stelle
- Aus Projektmitteln (Laufzeit: _____)
falls die Laufzeit kürzer ist als die Dauer des Qualifikationsvorhabens, ist folgende Anschlussfinanzierung geplant: _____
- Sonstige Finanzierung _____

6. Aufgaben und Pflichten

Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. Promotionsordnungen ergänzt werden kann.

a) Zu qualifizierende Person

Die zu qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den Betreuer(n) abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der Mittelgeber. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.

b) Hauptbetreuer(in)

Der/die Hauptbetreuer(in) bietet mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten. Der/die Erstbetreuer(in) verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen Co-Betreuer verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung in Rahmen der geltenden Ordnungen.

Alle Betreuenden sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu Qualifizierenden und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

7. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend den geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, Mittelgeber und Publikationsorgane.

8. Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die familiären Situationen der Qualifikanten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. Werdende Mütter und Väter sollen rechtzeitig mit den betreuenden Personen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben der zuständigen Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson der sich qualifizierenden Person und/oder der Betreuerin oder des Betreuers hinzugezogen werden.

9. Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombudsperson, über die alle Beteiligten informiert sind.

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund soll ein Ombudsgespräch vorausgehen.

10. Ausfertigung / Inkrafttreten

Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung, ggf. in englischer Sprache für den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin und den Doktoranden oder die Doktorandin erstellt. Sie tritt mit der Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.